

Bürger-Energie Hummetal eG
Kranichweg 8
31855 Aerzen



Bürger-Energie Hummetal eG • Kranichweg 8 • 31855 Aerzen

Flecken Aerzen
Kirchplatz 2

31855 Aerzen

Aerzen, den 24. August 2020

**Betreff: Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplans für die Windenergienutzung
Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den auf ihrer Internet-Seite veröffentlichten Dokumenten möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

1. Zum Informationsblatt

1.1 Zur Bestandsfläche „Lachemer Forst“

Unter 1. Ausgangslage und Planungserfordernis wird die Bestandsfläche „Lachemer Forst“ mit einer Größe von ca. 63,2 ha aufgelistet.

Bei der Berechnung der Größe der Vorrangfläche wurde bereits bei der ersten Teilflächennutzungsplanung fälschlicherweise der Abstandskorridor von 200 m zwischen der eigentlichen ausgewiesenen Fläche und dem in den Wald hineinverlegten Waldrand mit dazugerechnet. In Wirklichkeit stehen hier für den Bau von Windkraftanlagen nur etwa 12,2 ha zur Verfügung!



1.2 Zu den gewählten Abständen zur Wohnbebauung

Auf Seite 3 heißt es: „Es wird empfohlen, den Abstand zu geschlossenen Siedlungsflächen aus Vorsorgegründen nicht unter 800 m und den Abstand zu Einzelwohnnutzungen im Außenbereich nicht unter 600 m anzusetzen.“

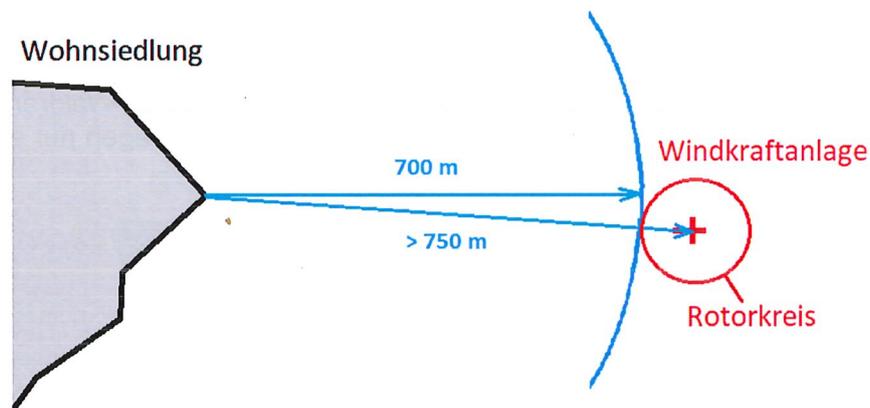
Im aktuellen Windenergieerlass Niedersachsen und auch im gerade veröffentlichten Entwurf des neuen Windenergieerlasses vom 14.7.2020 steht dazu:

„Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen ist nicht zulässig. Vielmehr muss eine Pauschalierung i. S. der Rechtsprechung aus den Erfordernissen/Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraums abgeleitet werden.“

Als Einstieg in die Suchflächenanalyse sind die angesetzten Abstände (800 m / 600 m) durchaus möglich, stellen aber nicht unbedingt eine unüberwindbare untere Grenze dar. In Anbetracht der zu erreichenden Gesamtfläche für die Windkraftnutzung (> 100 ha) kommen auch geringere Abstände zu Siedlungsflächen durchaus in Betracht. Zitat aus Windenergieerlassentwurf:

„Erkennt der Plangeber, dass er mit den beabsichtigten Vorranggebieten oder Konzentrationsflächen der Windenergienutzung nicht substantziell Raum verschafft, muss er die weichen Tabuzonen und die flächenbezogene Abwägung nochmals überprüfen und ggf. abändern bis der Windenergie substantziell Raum verschafft wird.“

Selbst wenn der Flächennutzungsplanung Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 m zugrundegelegt werden, ist als Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung auch weniger als 800 m vertretbar. Mit beispielsweise 700 m stehen die Windkraftanlagen mehr als 750 m von den Wohngebäuden entfernt, da der Rotorradius zum Mindestabstand immer mindestens noch hinzukommt.



Und mit effektiv mehr als 750 m Abstand zur Wohnbebauung kann man in der Regel davon ausgehen, dass auch 250 m hohe Windkraftanlagen noch keine optisch bedrängende Wirkung entfalten.

Insbesondere bei der Suchfläche 11 sehen wir die Möglichkeit, durch eine Verringerung des Abstandes zu den geschlossenen Siedlungsflächen auf 700 m die Fläche insgesamt so weit zu vergrößern, dass dort 3 moderne Windkraftanlagen errichtet werden können.

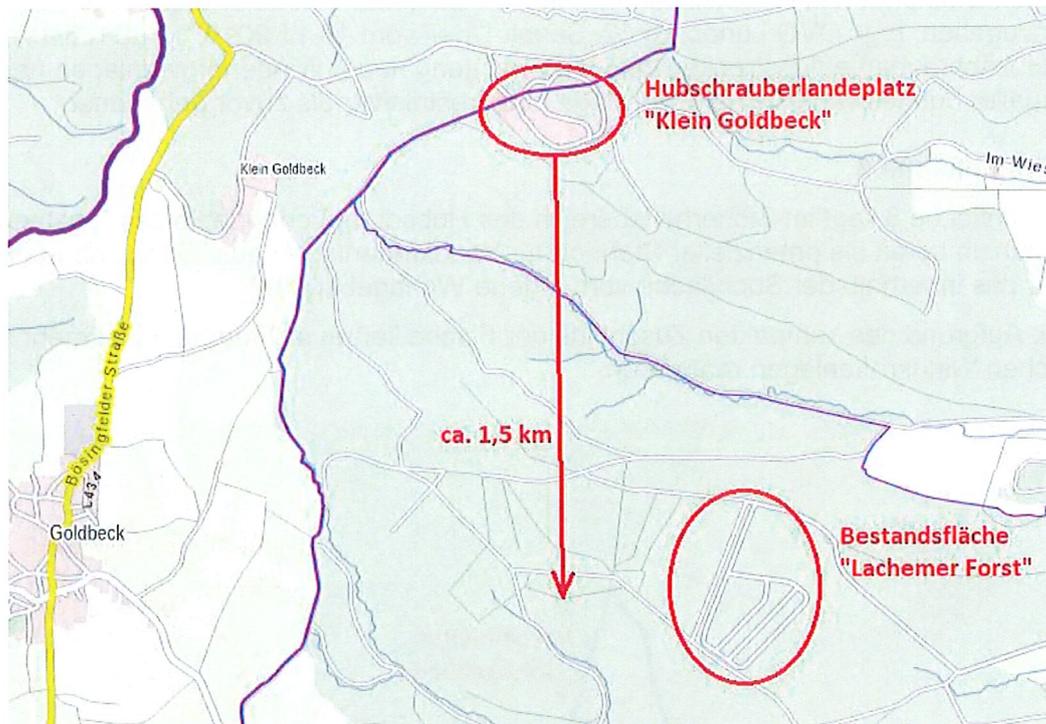
1.3 Zur voraussichtlich bedingt geeigneten Suchfläche 3

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation ist das von uns vorgelegte Gutachten aus dem Jahre 2017 leider nicht aussagekräftig genug. Wir werden versuchen, durch die Beauftragung einer vertiefenden Untersuchung im nächsten Jahr die Konfliktpotenziale vollständig zu identifizieren und dafür Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation dieser Suchfläche von Seiten der Gemeinde werden wir unsere Untersuchungsergebnisse gerne zur Verfügung stellen.

1.4 Zur angedachten Erweiterung der Suchfläche 2 in Richtung Nordwesten

Abgesehen davon, dass der neue Windenergieerlassentwurf nach wie vor nur vorbelastete Waldflächen für die Inanspruchnahme von Waldflächen vorsieht, wird eine Erweiterung der Bestandsfläche „Lachemer Forst“ in Richtung Nordwesten sehr wahrscheinlich von der Bundeswehr abgelehnt werden. Der angedachte Bereich liegt vollständig im Sicherheitsbereich des Hubschrauberlandeplatzes „Klein Goldbeck“ (1,5 km Sicherheitsradius).



2. Zur Anlage 4

Nach den Orientierungsgrößen des Windenergieerlasses Niedersachsen müsste der Flecken Aerzen deutlich mehr als 100 ha Konzentrationsfläche ausweisen. Da viele der gefundenen Suchflächen wegen zu geringer Größe oder anderer zwingender Gründe nicht geeignet erscheinen, wird es selbst mit den Abstandsfestlegungen 800 m / 600 m wohl nicht gelingen, die Orientierungsgröße für die Gesamtkonzentrationsfläche wenigstens annähernd zu erreichen. Für diesen Fall legt der Windenergieerlass nahe, die gewählten weichen Tabuzonen nochmals kritisch zu prüfen und ggf. abzuändern. Eine Reduzierung der Siedlungsabstände auf die Kombination 700 m / 600 m halten wir bereits jetzt für angezeigt.

2.1 Zur Suchfläche 2

Unter 1.1 hatten wir bereits dargelegt, dass die Bestandsfläche „Lachemer Forst“ nur eine effektive Größe von etwa 12,2 ha aufweist. Die in der Tabelle aufgeführten Flächengrößen entbehren insofern jeder Grundlage.

2.2 Zur Suchfläche 5

So wie Suchfläche 4 im Wesentlichen durch den dort vorhandenen Tiefflugkorridor als „Nicht geeignet“ bewertet wird, so sollte auch Suchfläche 5 durch die sich darüber fortsetzende Tiefflugstrecke in gleicher Weise nicht geeignet sein.

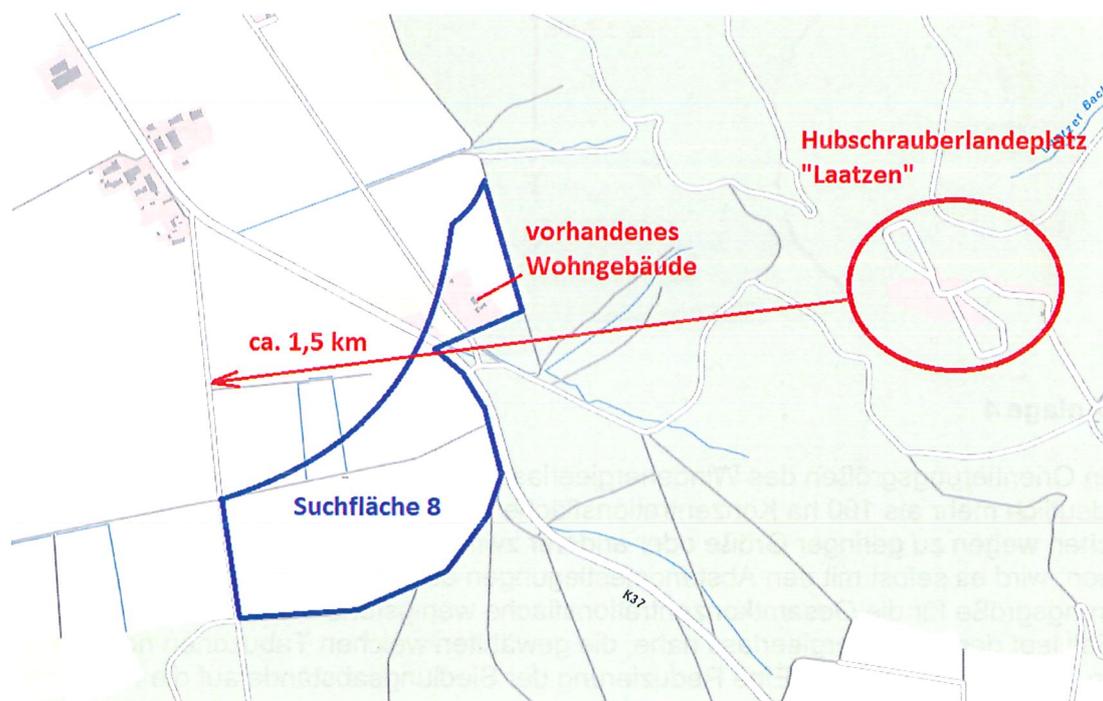
Hinweis zu Hubschraubertiefflugstrecken im Entwurf des neuen Windenergieerlasses NDS:

„Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw, Fontainengraben 200, 53123 Bonn) ist zu beteiligen. Ergibt die Beteiligung, dass in einem bestimmten Gebiet aus Sicht des BAIUDBw die Errichtung von WEA unter keinen Umständen in Betracht kommt hat der Plangeber von einer harten Tabuzone auszugehen. (vgl. OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 13.11.2019, 12 LB123/19). In Hubschraubertiefflugstrecken wird die Errichtung neuer Windenergieanlagen nach aktueller bundeswehrinterner Erlasslage noch restriktiver als zuvor gehandhabt.

2.3 Zur Suchfläche 8

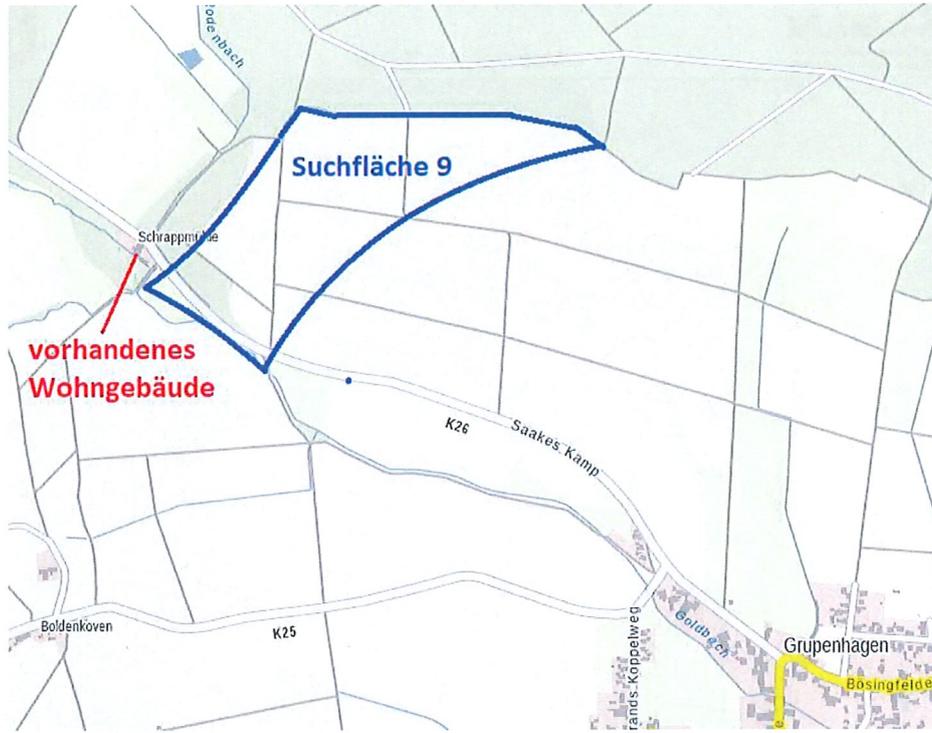
Auch die Suchfläche 8 liegt im Sicherheitsbereich des Hubschrauberlandeplatzes „Laatzen“ und scheidet deshalb bereit als potenzieller Standort für Windkraftanlagen aus. Ganz unberücksichtigt blieb bisher das innerhalb der Suchfläche vorhandene Wohngebäude!?

Außerdem: Aufgrund des kompakten Zuschnitts der Fläche ließen sich darauf nicht mehr als 2 der heute üblichen Windkraftanlagen realisieren.



2.4 Zur Suchfläche 9

Bei der Suchfläche 9 wurde die „Schrappmühle“ als vorhandenes Wohngebäude in unmittelbarer Nähe der Suchfläche wohl nicht berücksichtigt.



2.5 Zur Suchfläche 11

Die Suchfläche 11 zeichnet sich durch eine gute Windhöffigkeit aus und kommt aufgrund ihrer schlanken Form (quer zur Hauptwindrichtung) für den Bau von 3 modernen Windkraftanlagen mit vergleichsweise wenig Fläche aus.

Mit einem Siedlungsabstand zu Reine von 800 m ließen sich allerdings nur 2 Anlagen realisieren. Um eine dritte Anlage im nordöstlichen Teil der Potenzialfläche zu ermöglichen, müsste der Abstand auf 700 m reduziert werden.

Wie der „Windpark Reine“ ggf. damit aussehen könnte, zeigt unser Planungsbeispiel als Anlage 1.

Mit freundlichen Grüßen

(Burkhard Cramer)
Vorstandsvorsitzender

(Hartmut Hahn)
Vorstandsmitglied

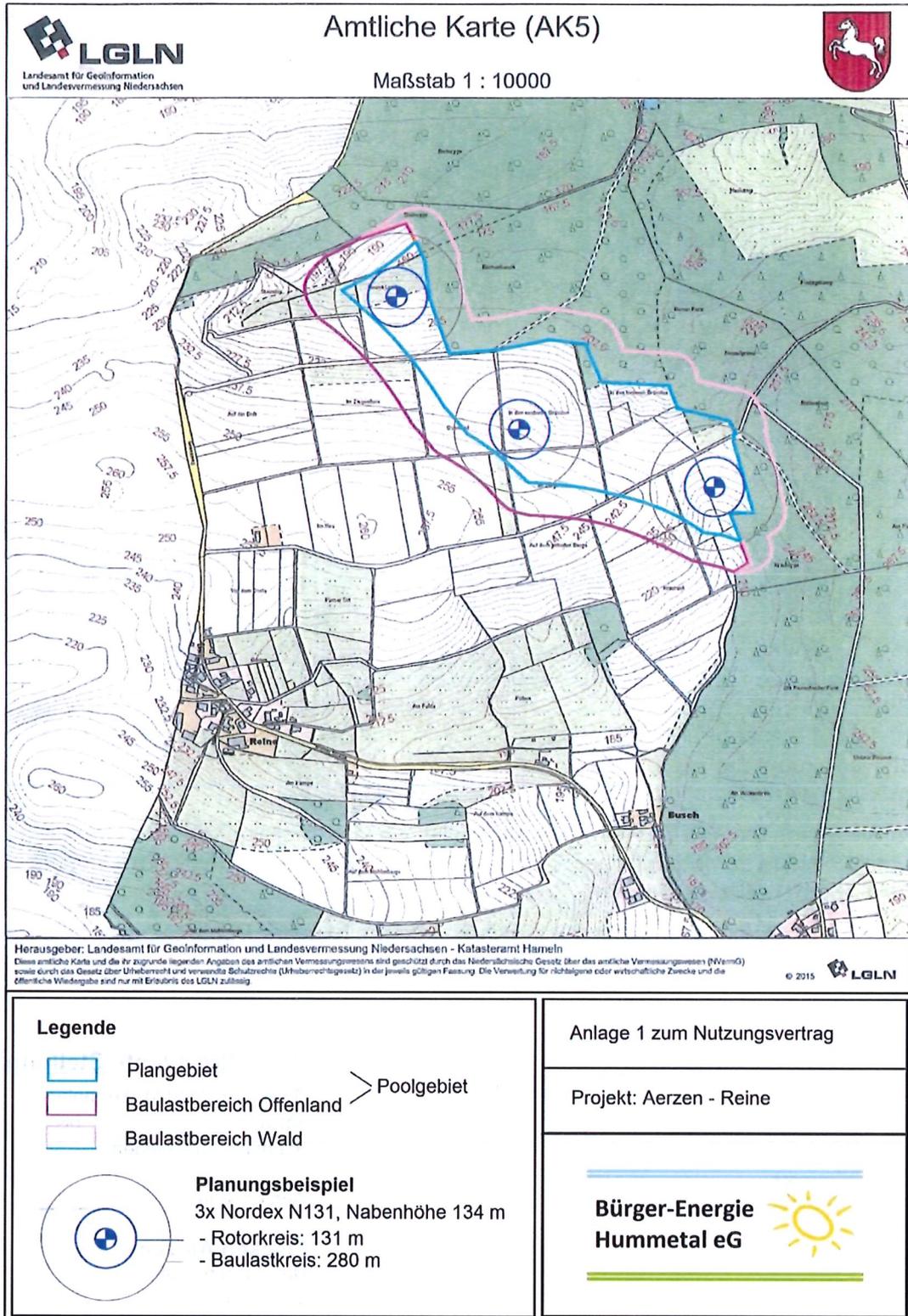
Umweltrelevante Stellungnahme

Dieses Auslegungsexemplar
hat vom _____ bis _____
öffentlich ausgelegt.

Aerzen, den _____

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Anlage 1





Bürger-Energie Hummetal eG • Kranichweg 8 • 31855 Aerzen

Flecken Aerzen
Kirchplatz 2

31855 Aerzen

Aerzen, den 22. August 2023

**Betreff: Bauleitplanung des Flecken Aerzen
58. Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für Windenergieanlagen“
Stellungnahme zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den auf ihrer Internet-Seite veröffentlichten Dokumenten möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

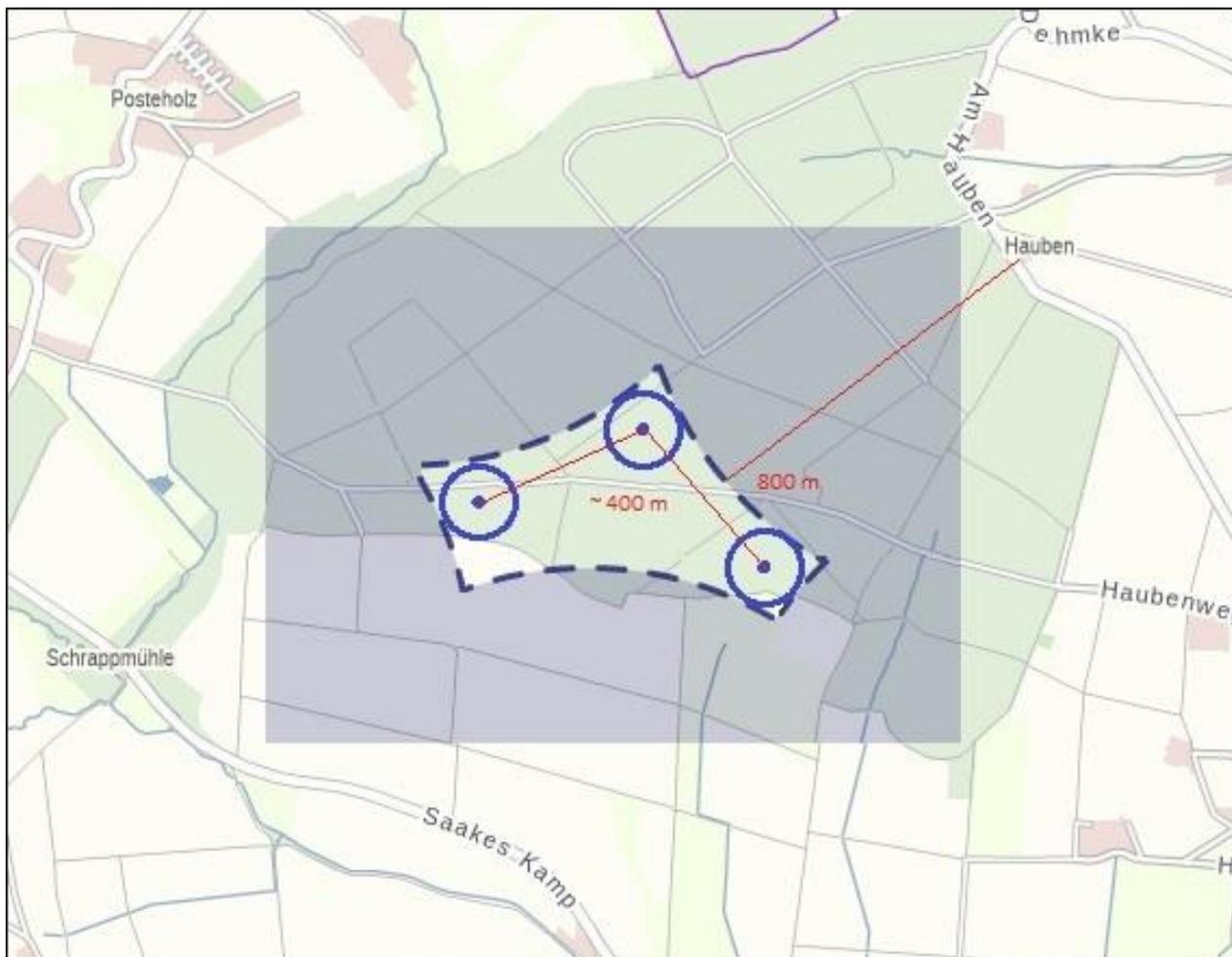
1. Zur Bestandsfläche „Lachemer Forst“ – Änderungsbereich A

Bei der ersten, d.h. 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für Windenergieanlagen“ aus dem Jahr 1998 war es bereits die Berechnung der Größe der festgelegten Vorrangfläche, die mit 63,2 ha kaum nachvollziehbar war. In Wirklichkeit stehen hier für den Bau von Windkraftanlagen als eigentlich vorbelastete Fläche im Sinne des Windenergieerlasses für Niedersachsen nur etwa 12,2 ha zur Verfügung.



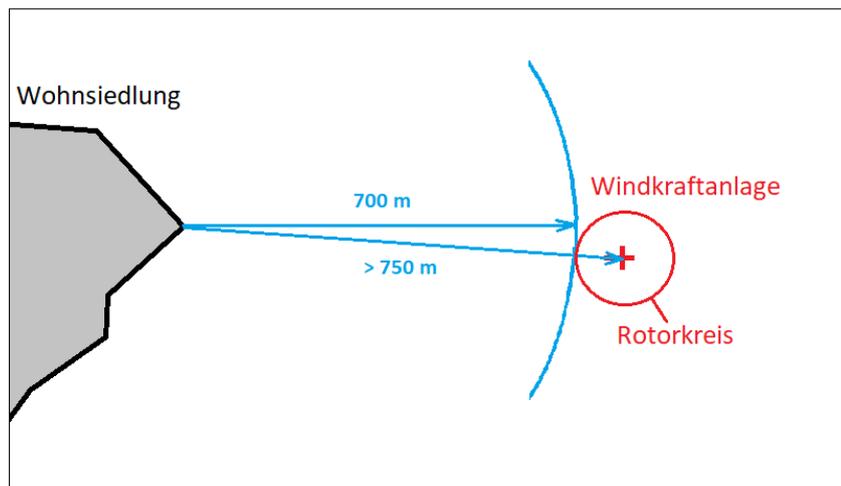
Der Änderungsbereich A bezieht nun abermals einen großen Teil Waldfläche mit ein, wobei die Inanspruchnahme der Waldbereiche dadurch gerechtfertigt wird, dass die hier vorhandenen drei Windkraftanlagen das Umfeld vorbelasteten würden. Das ist jetzt wiederum eine sehr kreative Interpretation der im Windenergieerlass beschriebenen Möglichkeiten zur Nutzung von vorbelasteten Flächen in ansonsten schützenswerten Waldbereichen. Wenn es im Sinne des Windenergieerlasses wäre, dass vorbelastete Flächen aufgrund ihrer Wirkung auf die umliegenden Waldbereiche auch größer gefasst werden können, hätte man dies sicherlich mit aufgenommen und Festlegungen getroffen, inwieweit sich die eigentlich vorbelastete Fläche dadurch maximal vergrößern kann. Das ist aber nicht der Fall.

Wenn Waldflächen für den Bau von Windkraftanlagen in Anspruch genommen werden sollen - ggf. auch müssen, weil nicht genügend Flächen im Offenland gefunden werden - halten wir die großflächig neu aufzuforstenden Waldbereiche auf dem Hauben für wesentlich unproblematischer. Selbst bei 800 m Abstand zur Wohnbebauung bliebe so viel Fläche übrig, dass hier sicher drei Windkraftanlagen errichtet werden könnten, selbst wenn die Rotor-in-Bedingung einzuhalten wäre.



2. Rotor-in- / Rotor-out-Festlegung

Sowohl für die harten Tabuzonen als auch für die Festlegung der zusätzlichen Vorsorgeabstände ist es von grundlegender Bedeutung, ob auch der Rotor (Rotor-In) oder nur der Turm der Windkraftanlage (Rotor-out) einen bestimmten Abstand einhalten muss. Wenn beispielsweise zur Wohnbebauung ein Abstand von 700 m festgelegt wurde und - wie bisher üblich - die Rotor-in-Bedingung einzuhalten ist, vergrößert sich der Abstand bis zum Turm der Windkraftanlage noch mindestens um den Rotorradius. Soll grundsätzlich das Rotor-out-Prinzip gelten, müssen die Abstandsfestlegungen um den voraussichtlichen Rotorradius größer sein, will man im Ergebnis denselben Mindestabstand erreichen.



Um den Bau von Windkraftanlagen auf wenige Bereiche zu konzentrieren und damit nicht die Landschaft zu verspargeln, ist es üblich, alle diejenigen Flächen auszusortieren, die eine bestimmte Mindestgröße nicht erreichen. Bei der bisher üblichen Rotor-in-Festlegung sind es etwa 20 Hektar, die benötigt werden, um darin 2 bis 3 Anlagen errichten zu können.

Gilt das Rotor-out-Prinzip, kann man so pauschal nicht mehr vorgehen. Es muss dann jede Fläche individuell betrachtet werden. Denn auch relativ kleine Flächen könnten dann durchaus für mehrere Maschinen geeignet sein. Auch zwei oder mehrere kleine Flächen, die jeweils vielleicht nur für eine Anlage ausreichend Platz bieten aber nahe beieinander liegen, können durchaus auch im Verbund betrachtet werden. Hier wären beispielhaft die Suchflächen 10 und 15 zu nennen, wobei in 10 zwei Windkraftanlagen und in 15 eine weitere möglich sein sollte.

Als Ergebnis der Prüfschritte 1 und 2 wird in der Begründung auf Seite 72 eine Tabelle dargestellt, in der alle kleineren Suchflächen pauschal als ungeeignet bewertet werden, weil deren Größe 20 Hektar nicht erreicht. So kommt es, dass nur wenige größere Flächen übrig bleiben.

Wenn jetzt die 3 größeren Flächen aufgrund von wesentlichen Restriktionen, das sind laut Begründung, Seite 88 im Wesentlichen

- Suchfläche 1 – Beeinträchtigung durch Erdfunkanlage
- Suchfläche 3 – Beeinträchtigung durch Hubschraubertiefflugstrecke
- Suchfläche 4 – Beeinträchtigung durch Hubschrauberlandeplatz

ebenfalls nicht genügend substanziellen Raum für den Bau von Windkraftanlagen zur Verfügung stellen können, ist es doch naheliegend, dass die getroffenen Abstandsfestlegungen und auch die Ausschlusskriterien noch einmal hinterfragt werden.

Mit etwas geringerem Abstand zur Wohnbebauung, z.B. 750 m statt 800 m und Rotor-out-Prinzip kämen sicherlich kleine Potenzialflächen wieder in Betracht. Insbesondere bei der Suchfläche 11 sehen wir die Möglichkeit, durch eine Verringerung des Abstandes zu den geschlossenen Siedlungsflächen die Fläche insgesamt so weit zu vergrößern, dass dort 3 moderne Windkraftanlagen errichtet werden können. Auch kann man in der Regel davon ausgehen, dass bei einem Abstand von 750 m selbst 250 m hohe Windkraftanlagen noch keine optisch bedrängende Wirkung entfalten.

Die in einem Artikel der DEWEZET vor kurzem beschriebene Vorgehensweise der Stadt Hameln (s. Anlage) zeigt, dass es auch unter schwierigen Rahmenbedingungen (hoher Besiedelungsanteil, großer Waldflächen, Hubschraubertiefflugtrassen) möglich ist, weitere Windkraftstandorte zu finden. Bezüglich des Abstandes zur Wohnbebauung hat man 750 m festgelegt und damit erreicht, dass einige kleine Potenzialflächen, wenn nicht andere Belange noch dagegen sprechen, zusätzlich zu den bisher ausgewiesenen Vorrangflächen zur Verfügung stehen.

Die Sicherheitskorridore der Hubschraubertiefflugstrecken, in der Darstellung der harten und weichen Tabuzonen gut zu erkennen, werden als harte Tabubereiche angenommen, da es in der Vergangenheit sehr schwierig war, innerhalb der Sicherheitskorridore eine Baugenehmigung zu bekommen. Allenfalls in den Randbereichen ist die Bundeswehr manchmal zu Kompromissen bereit gewesen. Um hier alle Möglichkeiten auszuschöpfen und auch Klarheit zu schaffen, wurden für 2 neue Anlagenstandorte Ausnahmegenehmigungen beantragt. Das würden wir uns auch für unsere im Änderungsbereich B geplanten Anlagen wünschen.

Mit freundlichen Grüßen



(Burkhard Cramer)
Vorstandsvorsitzender



(Hartmut Hahn)
Vorstandsmitglied

Anlage

Seite 12
HAMELN
Freitag, 18. August 2023

Wie die Standortwahl zustande kam

Zehn neue Windkraftwerke sind geplant, nur wenige Flächen geeignet

VON JENS SPICKERMANN

Bis Ende 2026 muss die Stadt Hameln Flächen für neue Windkraftwerke ausweisen. In der Vorplanung wurden bereits Standorte für zehn neue Anlagen markiert. Auf Nachfrage erklärt die Stadt, wie die Auswahl zustande kam.

HAMELN. Um die Vorgaben des Landes zu erfüllen, hat die Stadt Hameln in einer Vorplanung Standorte für zehn neue Windkraftwerke festgelegt (wir berichteten). Die Auswahl der Flächen erfolgte nicht willkürlich, sondern durch ein Ausschlussverfahren anhand „harter“ und „weicher“ Tabu-Kriterien. Übrig bleiben nur noch kleine Flächen, die wiederum im Einzelfall immissionsschutzrechtlich auf die Zulässigkeit von Windkraftanlagen geprüft werden müssen.

Die „harten“ Tabukriterien sind vom Land vorgegeben und definieren, unter welchen Bedingungen die Errichtung einer Anlage grundsätzlich nicht zulässig ist. Darüber hinaus können die Kommunen „weiche“ Tabukriterien anwenden, um Gebiete auszuklammern, in denen Windenergieanlagen zwar möglich sind, aber nach planerischen Vorstellungen nicht errichtet werden sollten.

Das wohl wichtigste Kriterium ist der vorgeschriebene Abstand neuer Anlagen zur Wohnbebauung. Gemäß Landesvorgaben darf die doppelte Anlagenhöhe – also zirka 400 Meter – als Abstand nicht unterschritten werden. Die Stadt Hameln geht in ihrer Planung darüber hinaus und legte als weiches Tabukriterium 750 Meter als Mindestabstand fest. Abseits der Wohngebiete schreibt das Land vor, dass zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mindestens 20 Meter Abstand einzuhalten sind. Weitere harte Tabuzonen stellen Gewässer dar. Zwischen der Weser und einer Anlage müssen mindestens 50 Meter liegen. Auch Gleisanlagen, Hochspannungsleitungen, militärische Objekte sowie Tief-

flugkorridore der Bundeswehr (drei Kilometer Abstand) müssen berücksichtigt werden. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und öffentliche Grünflächen wie Parks und Friedhöfe scheidet ebenfalls für die Windstromerzeugung aus.

Entgegen früherer Vorgaben gehören Landschaftsschutzgebiete nicht mehr zu den „harten“ Tabuzonen, wie Stadtsprecher Thomas Wah-

mes erläutert. Ergänzend kämen aber Regelungen aus dem Landesraumordnungsprogramm hinzu, das zum Beispiel „historisch wertvolle Wälder“ und „historische Kulturlandschaften“ definiert und unter Schutz stellt. „Diese beiden Punkte führen für die Stadt Hameln dazu, dass in den Waldbereichen und im Gröninger Feld keine Windenergieanlagen zugelassen werden können“, so Wahmes. Wenn die harten und die wei-

chen Kriterien auf einer Karte übereinandergelegt werden, verbleiben nur noch wenige Areale im Stadtgebiet, die für die Errichtung von Windkraftanlagen infrage kommen. „Gründe dafür sind unter anderem die topographische Lage Hamelns, die ausgedehnten Waldflächen und die Siedlungsbereiche, die am Ende kaum Flächen für Windenergieanlagen übrig lassen“, erläutert Wahmes. Selbst die als „möglich“ eingestuft Anla-

genstandorte liegen zum Teil in harten Tabuzonen – konkret sind das zwei Standorte nordwestlich von Hilligsfeld. Dort befindet sich ein Hubschrauberkorridor der Bundeswehr, sagt Wahmes. Die Stadt habe bei der Bundeswehr eine Ausnahme genehmigung für die Standorte beantragt und warte noch auf Antwort. Zwei Bestandsanlagen, die sich ebenfalls in dem Korridor befinden, habe die Bundeswehr vor einigen Jahren gestattet.

Ausschlussflächen von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Hameln

- Stadtgrenze
- Wohnbauflächen Puffer 750 m
- Bestandsanlagen
- Ausschlussgebiete (harte Tabukriterien)
- Bestehende Vorranggebiete für Windenergie
- mögliche Anlagenstandorte Ost
- mögliche Anlagenstandorte West

Quelle/Grafik: Stadt Hameln | Dewezet: joh